

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 1. Oktober 2009

**Vernehmlassung Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling rund 6000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling in der Berufsbildung die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hoch qualifizierten Fachleute. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Thema Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme behandelt die Artikel 1, 2 und 11 der Verordnung. Zusätzlich gehen wir im Rahmen des Art. 1 generell auf die Frage der Altersgrenze ein.

### 1. Art. 1 / Art. 11

Art. 11 Abs. 1 spricht im Zusammenhang mit dem Erbgang von der ‚steuerpflichtigen Person‘. Diese ‚steuerpflichtige Person‘ muss gemäss Art. 1 das 55. Altersjahr vollendet haben.

Es ist nicht schlüssig begründbar und daher vollkommen willkürlich, dass lediglich im Falle eines Versterbens nach vollendetem 55. Altersjahr die Erben von einem privilegierten Tarif profitieren können. Wir empfehlen deshalb, den Art. 11 so zu formulieren, dass die Privilegierung auch bei Todesfall vor Erreichen des 55. Altersjahrs zum Tragen kommt, dies auch in Hinblick auf die Vorschrift der einmaligen Privilegierung (siehe Punkt 2.)

### 2. Art. 1 Altersgrenze / einmalige Privilegierung

Art. 1 Abs. 3 lit. b der Verordnung legt fest, dass die Privilegierung nur einmal geltend gemacht werden darf. Art. 37b DBG, auf den sich die Verordnung bezieht, enthält jedoch keine solche Einschränkung.

Eine Einschränkung wäre nur dann sinnvoll, wenn die im Gesetz aufgeführte Alterszahl von 55 Jahren gestrichen oder zumindest reduziert würde. Die vielfältigen Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeit und unterschiedlicher Lebensentwürfe bringen es mit sich, dass einerseits sich jemand erst mit 60 oder noch älter – z.B. nach einer Frühpensionierung – in Form einer Einzelunternehmung selbständig machen möchte, andererseits sich aber auch jemand unter der Alterslimite von 55 Jahren bereits zur Ruhe setzen will und im Rahmen der Stilllegung seines Unternehmens einen Liquidationsgewinn erzielt.

Wir empfehlen deshalb, die Alterslimite zu streichen oder zumindest stark zu reduzieren (siehe bereits Punkt 1.) und dafür klar zu formulieren, dass nur einmal im Leben von dieser Privilegierung profitiert werden kann. Mit einer solchen Regelung wäre dann auch ein Art. 1 Abs. 3 lit. b, wie er jetzt im Entwurf zur Verordnung steht, gesetzeskonform.

### 3. Art. 2 Liquidationsdauer

Das Gesetz privilegiert die realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre. Die Verordnung gebraucht in Art. 2 hingegen den Begriff Liquidationsjahr. Die Praxis zeigt, dass sich eine Liquidation über mehrere Jahre hinziehen kann, z.B. wenn noch Forderungsprozesse hängig sind. Der Klarheit halber sind deshalb basierend auf Art. 37b DBG auch in Art. 2 der Verordnung zwei Liquidationsjahre aufzuführen.

In der Buchhaltungstheorie sind zudem bei der Verbuchung einer Liquidation für die externe Bilanz zwei alternative Bilanzierungsmöglichkeiten bekannt:

- die Liquidationseröffnungsbilanz zu Buchwerten
- die Liquidationseröffnungsbilanz zu Veräusserungswerten.

Im ersten Fall werden Liquidationsgewinne erst bei der Realisierung ausgewiesen, im zweiten Fall werden die voraussichtlichen Liquidationsgewinne (oder -Verluste) bereits beim Entscheid zur Liquidation anhand von geschätzten Werten ermittelt. Bei der effektiv vorgenommenen Liquidationshandlung wird lediglich noch die Abweichung zur ursprünglichen Schätzung als Gewinn oder Verlust verbucht.

Wir empfehlen, die Verordnung so zu formulieren, dass die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Falle einer Bilanzierung nach Veräusserungswerten spätestens in dem Jahr möglich ist, in welchem die Liquidationseröffnungsbilanz erstellt wurde. Falls die Liquidation länger als zwei Jahre dauert, soll mit Blick auf die auch in der Bilanz dokumentierte Absicht der Liquidation steuerlich nicht auf die effektiven letzten zwei Jahre abgestützt werden. Es sollte dem Unternehmer oder der Unternehmerin überlassen werden, festzulegen, ob die Bilanz zu Veräusserungswerten als erstes oder als zweites Liquidationsjahr zu betrachten ist. Der Unternehmer und die Unternehmerin haben so bei sich abzeichnender Verzögerung der Liquidation die Möglichkeit, mit der Buchung zu Veräusserungswerten auf sein bzw. ihr Risiko hin den geschätzten Liquidationsgewinn zu verbuchen und zu versteuern.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen hilfreich sind und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Herbert Mattle  
Präsident veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident veb.ch